

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §13 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 07.06.2023 und 07.11.2024 beschlossen, den Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 17 zu ändern.

Aufgrund der im Verfahren nach § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungen dazu, hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2025 beschlossen die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Planentwürfe zur Änderung des Bebauungsplans „Rohrbachholz“ mittels Deckblatt Nr. 17 in der Fassung vom 06.02.2025 können in der Zeit von

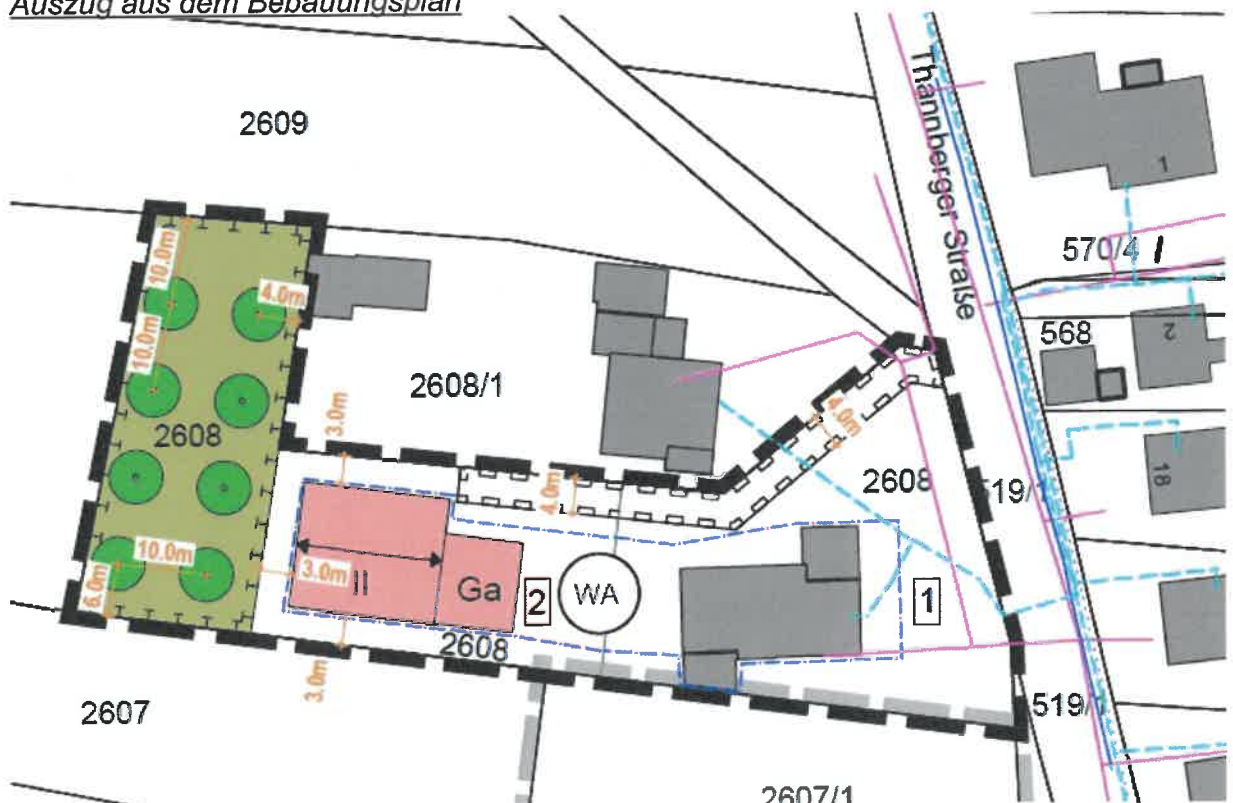
21.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025

im Rathaus Eging a.See, Marktplatz 1, 94535 Eging a.See (im Zi. 1 EG, Tourist-Info), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Im Rahmen des genannten Deckblattverfahrens soll eine Teilfläche der Fl.Nr. 2608 Gem. Eging a.See, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rohrbachholz“ aufgenommen werden, damit hier ein Wohnhaus errichtet werden kann.

Auszug aus dem Bebauungsplan



Diese Bekanntmachung, die Entwürfe der Planungen mit Begründung (i.d.F. vom 06.02.2025) sind während der o.g. Auslegungsfrist auch auf unserer Homepage www.eging.de unter der Rubrik Gemeinde → Bauen + Wohnen bzw. unter der Adresse:

<https://eging.de/gemeinde-rathaus/bauen-wohnen> einsehbar.

Zudem wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 HS 2 BauGB sämtliche Unterlagen über das Zentrale Landesportal für Bauleitplanung Bayern zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@eging.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eging a. See, den 13.02.2025

Markt Eging a.See


Thomas Haas
2. Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am 14.02.2025 

Unterschrift, Dienstbezeichnung

abgenommen am _____ /